



A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

3. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-5580

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung Gebiet Schlatt (Objekte Nr. 50 und 140)**

Die Strategie des Schulrates Widnau sieht vor, die Schulstandorte zu konzentrieren. Gemäss Planungsbericht ist das Areal Schlatt als zentraler Primarschulstandort vorgesehen. Dies führt zu einem zusätzlichen Raumbedarf vor Ort, was mit einem Neubau gelöst werden soll. Das bestehende Schulhaus mit der Assekuranz-Nummer 382 ist ein geschütztes Kulturobjekt (Nr. 50). Um den Neubau zu ermöglichen, sollen dieses sowie die zwei hochstämmigen, markanten Rosskastanien (geschütztes Naturobjekt, Baumgruppe Nr. 140) aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Der Erlass wurde von den kantonalen Stellen mit Bericht vom 26. Februar 2014 geprüft. Die gemachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat die Änderung der Schutzverordnung am 18. März 2014 erlassen und vom 8. April bis am 7. Mai 2014 öffentlich aufgelegt. Eine eingereichte Einsprache wurde gemäss Angaben der Gemeinde zurückgezogen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit



Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie (inkl. Erlass)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Kultur, Abteilung Denkmalpflege